Anlage zur Satzung der Hegegemeinschaft

Regelung der Erlegung von männlichen und weiblichen Rotwild /Stand 2026

Jedes Mitglied (Pächter von gemeinschaftlichen Jagdbezirken, Eigenjagdbesitzern
Und / oder deren Pächter) der Hegegemeinschaft , dessen Jagdgebiet sich am Gruppenabschuss beteiligt,hat das Recht,

+ beim männlichen Rotwild der AK 3 und 4
jeweils 1Stück der AK 4 oder 1 Stück der AK 3 im Rahmen des Gruppenabschusses in einem Jagdjahr zu erlegen.
Wobei es unerheblich ist, in welchem Jagdgebiet der Hegegemeinschaft die Erlegung erfolgt.
Im Falle des erlegens eines Stückes der AK 4 oder eines Stückes der AK 3 ist der Erleger für das folgende Jagdjahr auf diese AK gesperrt.
Sollten bis zum 01.10. des jeweiligen Jagdjahres beim männlichen Rotwild ,die im Gruppenabschuss geplanten Stücke nicht erlegt worden sein, so wird die Sperre auf ein weiteres Stück der AK 3 oder 4 ,der oben genannten Erleger im Interesse der Planerfüllung für das betreffende Jagdjahr ausgesetzt.
Sollte ein wie oben genannter Erleger, ab dem 01.10 ein weiters Stück der AK 4 oder AK 3 erlegen, wird dieses nicht auf die Sperre angerechnet.

+beim männlichem Rotwild der AK 2 ,
nach Bestätigung durch die Untere Jagdbehörde hat jeder Pachtbezirk das Recht die im Abschussplan bestätigten Stücke der AK 2 im Rahmen des Gruppenabschuss zu erlegen,

+beim weiblichen Rotwild und männlichen Rotwild der AK 1
bis zum 31.10. eines jeden Jagdjahres sind die in den einzelnen Pachtbezirken geplanten Stücke nur in diesen zu erlegen,
werden die im Gruppenabschuss geplanten Stücke nicht erlegt, werden diese im Interesse der Planerfüllung ab dem 01.11. für alle Pachtbezirke die am Gruppenabschussplan teilnehmen freigegeben

+ Reduzierung der Rotwildbestände,
müssen die Rotwildbestände reduziert werden und das wurde durch Hegegemeinschaft beschlossen und durch die Bestandszahlen belegt, können Mitglieder der HG Spreewald nach Bestätigung der Unteren Jagdbehörde über die Festsetzung des Abschussplanes hinaus Rotwild der AK 0 erlegen . Der Abschussplan gilt um diese Stückzahlen erhöht.
Rotwild der AK 1 männlich / weiblich unterliegen nicht mehr dem Gruppenabschuss / Bestandsreduzierung

+Meldung der Rotwildabschüsse beim Rotwildverantwortlichen der HG Spreewald
+jeder Abschuss eines Rothirsches der AK 2, 3 oder 4 ist innerhalb von 24 Stunden zu melden,

+alle Abschüsse beim weiblichen Rotwild der AK 0, 1 und 2 und männliches Rotwild der AK 1 sind bis zum 31.10. zu melden
+alle Rotwildabschüsse ab dem 01.11. sind innerhalb von 24 Stunden zu melden

Jedes Mitglied (wie oben) der Hegegemeinschaft dessen Jagdgebiet sich am Gruppenabschuss beteiligt, kann sein Erlegungsrecht an Dritte Jagdausübungsberechtigte Personen (Begehungsscheininhaber, Jagdgast usw.) abtreten. Die Sperrfristen bleiben dabei für den Abtretenden wirksam.

Sollten Mitglieder der Hegegemeinschaft gegen diese Regelung verstoßen,
kann mit Vorstandsbeschluss der Hegegemeinschaft das betreffende Mitglied (wie oben) vom Gruppenabschuss für einen angemessenen Zeitraum ausgeschlossen werden.

Die Erlegung von nachweislich schwer kranken oder stark überaltertem Wild ist von dieser Regelung ausgenommen und über den Abschussplan hinaus zulässig. Der HG Spreewald und der untern Jagdbehörde ist die Erlegung unverzüglich mitzuteilen.

Geändert laut Beschluss der Obmannversamlung vom 2017